



Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V.

Vereinssatzung

in der Fassung vom 03.04.2009

Inhalt

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Stimmrecht, Wählbarkeit
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Vorstand
- § 7 Vereinsausschuss
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Mittel der Vereinigung
- § 10 Vergütungen und Haftung
- § 11 Auflösung der B.E.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen "Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V.", Abkürzung "B.E."
 2. Sie erstreckt sich über das Gebiet des Freistaates Bayern, hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht unter Nummer 6476 eingetragen.
 3. Die B.E. ist Mitglied des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (BKV), des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- die Liebe zu Natur und Heimat zu pflegen
 - die Interessen der Wasserwanderer gegenüber Privatpersonen und Behörden wahrzunehmen
 - über behördliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Wasser und an den Ufern zu informieren
 - Zusammenkünfte, Vorträge und Kurse zu veranstalten
 - sportliche Veranstaltungen auszurichten.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Die B.E. ist ein Zusammenschluss von Kanusportlern unter Wahrung größtmöglicher persönlicher Freiheit.
Ihre Ziele sind:
 - den Kanusport und das sportgerechte Wasserwandern unter strikter Beachtung des Schutzes der Natur zu fördern, insbesondere durch Teilnahme der Mitglieder
 - am Wanderwettbewerb des DKVsowie
 - an den vom Verein ausgeschriebenen Fahrten auf Zahm- und Wildwasser
- die Kenntnisse über Seen, Flüsse und Wasserstraßen sowie über den Naturschutz zu verbreiten und zu erweitern
- dazu beizutragen, Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer zu erhalten
2. Die B.E. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO 1977), um die Allgemeinheit insbesondere durch Pflege und Förderung des Wassersports selbstlos zu fördern.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die B.E. dem BLSV, den Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Die B.E. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die B.E. ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die B.E. gibt sich eine Jugendordnung (JO).



Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V.

Vereinssatzung

in der Fassung vom 03.04.2009

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei der B.E. kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die B.E. zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses; sie ist dann unanfechtbar. Die Ablehnung muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen; er muss bis spätestens 15. November schriftlich gemeldet sein.
6. Ein Mitglied kann aus der B.E. ausgeschlossen werden wegen
 - a) mutwilliger oder grob fahrlässiger Schädigung der Natur
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der B.E.
 - c) grob unsportlichen Verhaltens.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss ist innerhalb zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Ein Mitglied ist aus der B.E. ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Zwischen den zwei Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses beinhalten, der bei nicht innerhalb von 14 Tagen eingehender Zahlung ohne weitere Benachrichtigung erfolgt.

§ 4 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der B.E. teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe der B.E. sind:

- Vorstand
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - der Erste Vorsitzende
 - der Vorsitzende Organisation (1. Stellvertreter)
 - der Vorsitzende Finanzen (2. Stellvertreter)
2. Sie vertreten die B.E. nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis sind als erster der Vorsitzende Organisation, danach der Vorsitzende Finanzen zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden befugt.
4. Der Vorstand wird mit den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt.



Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V.

Vereinssatzung

in der Fassung vom 03.04.2009

5. Kommt nach Ablauf der Amtszeit die Wahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder nicht zustande obwohl die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, so gilt Folgendes:

- a) Wird keines der Vorstandsämter (neu) besetzt, so bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt ist.
- b) Werden nicht alle Vorstandsämter (neu) besetzt, so besteht der Vorstand bis zu seiner vollständigen Besetzung aus den gewählten Vorstandsmitgliedern.

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstands
 - dem Schriftführer
 - den Fachwarten
 - Wanderwart Breitensport
 - Wanderwart Wildwassersport
 - Jugendwart
 - dem Referenten für Umwelt und Gewässer
 - den Beisitzern, die die Mitgliederversammlung ggf. wählen und deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Ist ein Ausschussmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seine Stelle Gewählten auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss in Perioden von jeweils vier Jahren.
3. Die Wahrnehmung von mehreren Ämtern des Vereinsausschusses durch eine Person ist zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Organämter des Vorstands untereinander.
4. Der Vereinsausschuss leitet die B.E. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht in der Mitgliederversammlung geregelt wurden und für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.
6. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (GO VA).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der B.E.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
3. Zu diesen Versammlungen sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Fachwarte
 - c) Kassenbericht des Vorsitzenden Finanzen
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung e.V.

Vereinssatzung

in der Fassung vom 03.04.2009

9. Wahlen und Abstimmungen sind per Handzeichen durchzuführen. Sie müssen jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein (1) anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
10. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Anträge müssen beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein.
11. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer; zweimalige Wiederwahl derselben ist zulässig.
12. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von ihm und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 10 Nr. 2. trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist auf Grundlage einer Entscheidung gemäß § 10 Nr. 3. ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, sofern die Haushaltslage der Vereinigung dies zulässt.
5. Die Haftung des Vorstandes, des übrigen Vereinsausschusses und vom Vorstand beauftragter Vereinsmitglieder wegen schuldhafter Schlechterfüllung eines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

§ 9 Mittel der Vereinigung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Deckung der Ausgaben erhebt die B.E. eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben; sie sind bis 31. Januar des Beitragsjahres fällig. Bei Beitritt während des Jahres gilt wegen der Dachverbände der volle Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vereinsausschusses beschlossen. Aufnahmegebühren und Anpassungen der Mitgliedsbeiträge an Beitragsänderungen der Fachverbände und Versicherungen beschließt der Vereinsausschuss.
3. Mittel der B.E. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der B.E.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die der Zweckbestimmung der B.E. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vergütungen und Haftung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für nebenberuflich steuerfreie Tätigkeit gemäß Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

§ 11 Auflösung der B.E.

1. Die Auflösung der B.E. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Vereinigung" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vereinsausschuss dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat, oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der B.E. es schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, so ist für die Beschlussfassung binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung der B.E. oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Bayerischen Kanu-Verband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusportes verwendet werden muss.